

**Nur per Mail:**

**Finanzausschuss des Landtages**  
**Landeshaus**  
**Düsternbrooker Weg 70**  
**24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/7169

**LT-Drucksache 19/3428 (amtsangemessene Alimentation)**  
hier: Stellungnahme Bund Deutscher Rechtspfleger LV SH e.V.

18. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Weber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Verbandsarbeit setzen wir uns für die Stärkung des Berufes der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und des Rechtspflegers als sachlich unabhängiges Organ der Rechtspflege ein und danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung.

Der vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung räumt schon in der Problembeschreibung ein, dass die Besoldung, welche das Land Schleswig-Holstein seinen Beamtinnen und Beamten aktuell gewährt, nicht mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar ist.

Auch der aktuelle Gesetzesentwurf ist aus unserer Sicht tatsächlich aus einer Vielzahl von Gründen nicht mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar.

Zu den einzelnen geplanten Regelungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Kontakt**

Entfernt in öffentlicher Stellungnahme

**Bankverbindung:**

Entfernt in öffentlicher Stellungnahme

**Postanschrift**

Bund Deutscher Rechtspfleger  
LV Schleswig-Holstein e.V.  
c/o Landgericht Lübeck,  
Schwartauer Landstraße 9-11,  
23554 Lübeck

## § 25 SHBesG-E (Anhebung des Eingangsamtes im Wachtmeisterbereich)

Zum 01.01.2021 erfolgte die Anhebung des Eingangsamtes 1 der Laufbahngruppe 1 im Zuge der Besoldungsstrukturreform von A4 auf A5. Bereits hier lagen ausschließlich sachfremde fiskalische Gründe zu Grunde und es mangelte an einer sachlichen Begründung. Die von der Landesregierung auf S. 54 des Entwurfes festgestellte „Schieflage“ resultiert einzig und alleine aus dem langjährigen Verstoß des Besoldungsgesetzgebers gegen das grundrechtsgleiche Recht der Beamtinnen und Beamten auf eine amtsangemessene Alimentation und nicht etwa auf der Entscheidung des BVerfG. Nunmehr ergaben die angestellten Berechnungen, dass die in A5 gewährte Gesamtbesoldung weit unterhalb der Grundsicherung liege (vgl. auch OVG Schleswig, Beschluss vom 23.03.2021 – 2 LB 93/18). Verfassungsrechtlich zwingend wäre eine Anpassung der in A 5 bis A 9 gewährten Grundgehälter auf eine Höhe, welche einen angemessenen Abstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende aufweist (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 A 2704/20 –, Rn. 317, juris). Die Grundgehälter der darüber liegenden Besoldungsgruppen müssten unter Wahrung des Abstandsgebote (keine Abschmelzung von 10% in den zurückliegenden fünf Jahren) entsprechend geändert werden (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 A 2704/20 –, Rn. 320, juris).

Dieser Weg soll aus ausschließlich fiskalischen Gründen jedoch nicht gegangen werden, sondern es wird eine höhere Wertigkeit der wahrgenommenen Aufgaben festgestellt. Eine sachliche (nicht ausschließlich fiskalische) Begründung, weshalb identische Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst zum 31.12.2020 der Besoldungsgruppe A4 jetzt der Besoldungsgruppe A6 zugeordnet werden sollen, bleibt der Entwurf schuldig. Ein solches begründetes Konzept wäre jedoch bereits im aktuellen Gesetzgebungsvorhaben zwingend notwendig (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 A 2704/20 –, Rn. 318, juris).

Die Auswirkungen der Streichung der Ämter A 4 und nunmehr auch A 5 sind im Rahmen des Abstandsgebotes in die Betrachtung mit einzubeziehen (vgl. Battis Rechtsgutachten zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation v. 05.07.2021; [https://www.thueringer-beamtenbund.de/fileadmin/user\\_upload/www\\_thueringer-beamtenbund\\_de/pdf/2021/tbb\\_Kurzdarstellung\\_Gutachten\\_Battis.pdf](https://www.thueringer-beamtenbund.de/fileadmin/user_upload/www_thueringer-beamtenbund_de/pdf/2021/tbb_Kurzdarstellung_Gutachten_Battis.pdf) Abruf am 17.08.2021), was weder im Rahmen der Besoldungsstrukturreform, noch im aktuellen Gesetzesvorhaben geschehen ist bzw. beabsichtigt erscheint.

Eine „Einpreisung“ der Sicherheit des Arbeitseinkommens hat bei der Bemessung der Alimentation zu unterbleiben (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 A 2704/20 –, Rn. 349, juris), wird jedoch auf S. 21 des Entwurfes vorgenommen.

## § 28 SHBesG-E (Streichung der ersten Erfahrungsstufe bei den Besoldungsgruppen A6 und A7)

Es mangelt an einer sachlichen Begründung für die Streichung der Erfahrungsstufen. Änderungen im Sozialrecht führen nicht zu einer „Schieflage“ (S. 54) im Besoldungsrecht, welchen mit strukturellen Änderungen begegnet werden müsste. Es werden auch im Begründungsteil unserer Auffassung nach ausschließlich sachfremde fiskalische Argumente vorgetragen.

Vielmehr wäre die sachgerechte Lösung, die nominellen Beträge der Erfahrungsstufe 1 so anzupassen, dass deren Höhe ein Unterschreiten des Mindestabstandes zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ausschließt. Alternativ wäre hier die bayerische Regelung zu betrachten, welche im Sinne der Gleichbehandlung die ersten Erfahrungsstufen aller Besoldungsgruppen gestrichen hat (vgl. Bay. Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 und dortigen LT-Drs. 18/2014).

#### § 45a Abs. 1 SHBesG-E (Einführung eines Familienergänzungszuschlages)

Die Einführung eines Familienergänzungszuschlages ist unserer Auffassung nach strikt abzulehnen. Sonstige Einkommen der BeamtInnen (Nebentätigkeitsverdienste, Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne etc.) weisen keinen Bezug zur dienstlichen Tätigkeit auf. Sie haben deshalb bei der Bemessung der zu gewährenden Gesamtbesoldung im Sinne des § 2 SHBesG außer Betracht zu bleiben. Es scheint nicht vertretbar zu sein, dass der Dienstherr im Rahmen des Alimentationsprinzips Besoldungsbestandteile (bei Vorliegen weiterer Einkünfte der BeamtInnen) kürzen bzw. nicht gewähren darf, da die amtsangemessene Alimentation „das Korrelat für die hauptberufliche Hingabe des Beamten dar[stellt]“ (BVerfG NVwZ 2019, 223 Rn. 28). Eine sachliche Begründung für die Aufhebung der **Korrelation zwischen Hingabe und Besoldung** bleibt der Gesetzesentwurf schuldig. Vielmehr wird lediglich vorgetragen, dass die BeamtInnen mit sonstigen Einkünften diesen Besoldungsbestandteil mangels Fehlbetrag nicht benötigen (vgl. S 67 des Entwurfes). Dieser Argumentation folgend könnte praktisch die gesamte Grundbesoldung und alle übrigen Besoldungsbestandteile von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht werden.

Noch kritischer ist dies zu sehen, wenn die **Besoldungshöhe von Einkünften Dritter abhängig** gemacht werden soll. Ob diese immer freiwillig im notwendigen Umfang mitwirken, kann beispielsweise in Scheidungsverfahren oder bei gewerbetreibenden Ehegatten/Lebenspartnern nicht immer zweifelsfrei angenommen werden. Die diesbezügliche Beweislast auf die/den BesoldungsempfängerIn zu verlagern, scheint unangemessen. Auch stehen solchen Auskünften gegebenenfalls schützenswerte Geheimhaltungsinteressen eines Dritten entgegen (Steuergeheimnis; Schutz von Informationen hinsichtlich hoher privat getragener Gesundheitskosten, welche Rückschlüsse auf die Gesundheit zulassen). Gegebenenfalls würde, bis zur gerichtlich erzwungenen Mitwirkung Dritter, zur Erlangung des Familienergänzungszuschlages, längerfristig eine nicht mehr amtsangemessene Alimentation gezahlt, was in der Folge nicht hinnehmbar erscheint. Dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch eine formlose Mitteilung des Beamten nachgewiesen werden können soll (vgl. S. 17 des Entwurfes), findet sich nicht im Gesetzestext. Auch stellt sich die Folgefrage, zu wessen Lasten eine fehlende Mitwirkung des Ehepartners gehen würde. Weder der zuschlagsempfangende Ehegatte, noch der Dienstherr haben gegenüber dem Ehepartner der Beamtin/des Beamten ein gesetzlich normiertes Auskunftsrecht hinsichtlich dessen Steuererklärung, noch bestehen entsprechende Treuepflichten des Ehepartners gegenüber dem Dienstherrn des verbeamteten Ehegatten.

Daneben sind weder die besoldungsberechtigte Person noch die Ehegattin bzw. Lebenspartnerin/der Ehegatte bzw. Lebenspartner immer zur **Abgabe einer Steuererklärung** verpflichtet. Hier wird eine neue faktische Verpflichtung geschaffen, welche der grundsätzlichen Freiwilligkeitsregelung im Steuerrecht entgegenstehen dürfte.

Für eine ausführliche Würdigung der **familien- und gleichstellungspolitischen Folgen** solch einer Belohnung fürs Nichterzielen von Arbeitseinkommen oberhalb der Freigrenze (um den politischen Kampfbegriff der „Herdprämie“ zu vermeiden), liegen hier aktuell zu wenig Informationen vor. Auch die Entwurfsbegründung schweigt sich hierzu weitgehend aus. Es ist jedoch auf den ersten Blick ersichtlich, dass in der Praxis bei der derzeit geplanten Umsetzung davon auszugehen sein wird, dass durch die massive Anrechnung der Partnereinkommen und im Gegenzug wenig Freibeträgen für die Erwerbstätigkeit, die höhere Gesamtkosten verursacht (z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, welche durch doppelte Erwerbstätigkeit für Kita/Hort entstehen, und ähnliches), die Entscheidung in Familien gefällt wird, dass zumindest vom geringer verdienenden Ehepartner keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird, um das gesamte Familieneinkommen nicht tatsächlich zu schmälern und den kompletten Familienergänzungszuschlag zu erhalten.

Diese, durch den geplanten Familienergänzungszuschlag staatlich geförderte Entscheidung, **benachteiligt vor allem Frauen**, die auch heute noch häufiger in Teilzeit arbeiten und die Hauptlast der Kinderbetreuung tragen. Gerade in der aktuellen Pandemie mit Homeschooling/Betreuung von Kitakindern war ohnehin zu beobachten, dass vor allem Frauen ihre Arbeitszeit reduzierten, um diese zusätzliche Care-Arbeit leisten zu können. Sie erwerben dadurch geringere Renten- und Pensionsansprüche, für die privat nicht ausreichend vorgesorgt werden kann, da Kapitalerträge zur Altersvorsorge der Familienmitglieder voll auf den Familienergänzungszuschlag angerechnet werden würden. Bereits heute gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Durchschnittsrenten und -pensionen von Männern und Frauen, die so noch einmal mehr verschärft würden. Dieses widerspricht massiv dem Gedanken der Gleichstellung und führt zur Ungleichbehandlung von Frauen und Männern oder von Hauptverdienern/Geringverdienern.

Insbesondere unter Berücksichtigung der von uns dargestellten familien- und gleichstellungspolitischen Folgen der Einführung des geplanten Familienergänzungszuschlages, ist eine umfangreiche Begründung der geplanten Maßnahme zu erwarten, welche sich nicht darin erschöpfen darf, dass dies die billigste Lösung sei. Insbesondere stellte auch das OVG Schleswig jüngst erneut fest, dass das Vergleichsmodell der vierköpfigen Familie mit einem Alleinverdiener das am besten geeignete Modell sei, um eine Unteralimentation auszuschließen (vgl. OVG Schleswig aaO Rn. 642). Weshalb hier gemäß S. 53 des Entwurfes nunmehr geboten sein sollte, das Besoldungsrecht durch einen vollständigen Systemwechsel „in die Zeit zu stellen“, erschließt sich nicht auf der Grundlage besoldungsrechtlicher Sachargumenten.

Bereits die in Thüringen vorgenommene Anhebung des allgemeinen Familienzuschlags stellt eine Neujustierung der Alimentation dar, welche schon keine hinreichende sachgerechte Begründung findet, sondern deren Hintergrund bloß „eine sachwidrige Umgehung des Abstandsgebotes mit dem alleinigen Ziel der Kostenminimierung“ (Battis aaO) ist. So liegt unserer Auffassung nach der Sachverhalt auch im vorgelegten Entwurf.

Selbst bei Annahme der Zulässigkeit der geplanten Regelung stellen sich hier Folgefragen hinsichtlich des **Abstandsgebotes zwischen Beamten mit identischer Familiensituation in unterschiedlichen Besoldungsgruppen**.

Aufgrund der starken Abschmelzung der Familienergänzungszuschläge mit steigender Besoldungsgruppe, erhalten verheiratete alleinverdienende Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 6, A 7, A 8 und A 9 mit zwei Kindern praktisch eine identische Gesamtbesoldung. Die Rechtsprechung sieht hingegen „das Abstandsgebot solange beachtet, solange der Beamte oder Richter mit fünf Kindern eine in angemessenem Umfang höhere Besoldung hat als der nächstniedrigere Beamte oder Richter mit fünf Kindern.“ (BVerwG Urt. v. 22.03.2018 – 2 C 20.16 Rn. 47). Eine überzeugende Begründung der davon abweichenden Behauptung auf S. 57 des Entwurfes, dass sich „[d]as allgemeine Abstandsgebot [...] sich vorrangig auf die Ausgestaltung von Grundgehältern [bezieht]“, bleibt der Entwurf schuldig.

Laut Entwurfsbegründung sollen durch die Einführung des Familienergänzungszuschlages ausdrücklich „kaum mehr zu vermittelnde Verwerfungen innerhalb des Besoldungssystems“ verhindert werden. Solche Verwerfungen würden durch die vollständige Einlebung der gewährten Gesamtbesoldung inkl. Familienergänzungszuschlag von A 6 bis A 9 gerade erzeugt werden.

Daneben ist die **Berechnung des Gesamtbetrages der sozialen Grundsicherung unseres Erachtens fehlerhaft** hinsichtlich folgender Punkte:

- Die **Erhöhung der Regelsätze zum 01.01.2022** im Bereich der Grundsicherung wurden im Entwurf nicht beachtet. Das Grundsicherungsniveau 2022 wurde u.a. aufgrund der Regelsätze bis zum 31.12.2021 berechnet.
- Eine **Erfassung der Heizkosten** ist entgegen der Begründung auf S. 60f. des Entwurfes neben den kalten Kosten der Unterkunft individuell geboten (vgl. BVerfG NVwZ-Beilage 2020, 90 Rn. 62, beck-online; jüngst VG Hamburg Beschl. v. 29.9.2020 – 20 K 7509/17, BeckRS 2020, 33667 Rn. 74, 78, beck-online). Auch die Fortschreibung der Heizkosten für 2021 und 2022 mit je 1,5% p.a. ist angesichts der aktuell massiv steigenden Energiekosten (vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Konjunkturindikatoren/Basisdaten/vpi042j.html> Abruf am 03.02.2022) schlicht nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis kommt es zu einer zu geringen Bemessung der warmen Wohnkosten.

Die **getrennte Betrachtung zwischen Familien mit einem und zwei Kindern** ist hier wohl noch unzulässig, da das SHBesG in seiner aktuellen Fassung ausdrücklich vorsieht, dass eine Familie mit zwei Kindern amtsangemessen zu alimentieren ist (vgl. Vergleichsberechnungen in LT-Drs. 19/1433). Daneben ist hier auch ein weiteres Abweichen des Entwurfes von der Judikatur des BVerfG anzunehmen, da statt hoher, nur ein Mittelwert aus mittleren und erhöhten Heizkosten angenommen wird. Dass sich seit den Entscheidungen des BVerfG vom 04.05.2020 starke Änderungen im Gebäudebestand ergeben hätten, vermag nicht zu überzeugen.

- Eine Prüfung der angesetzten **Beträge für Bildung und Teilhabe** ist hier mangels Sachkenntnis leider nicht zu leisten und muss Stellungnahmen anderer Beteiligter vorbehalten bleiben. Dass die Entwurfsbegründung einen Leser jedoch nicht in die Lage versetzt, diese Werte selbstständig nachzuvollziehen, stellt wohl einen Verstoß gegen die gesetzgeberischen Begründungspflichten dar.

- Es fehlt hinsichtlich der **Kosten der Kinderbetreuung** an einer Begründung der Stundensätze von 8,00 bzw. 6,00 EUR, welche zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.07.2020 zu Grunde gelegt werden. Solch eine Begründung ist notwendig, da andernfalls deren Plausibilität nicht überprüft werden kann. Regional wesentlich höheren Kosten wären hier zu Grunde zu legen. Die Bildung eines landesweiten Mittelwertes erscheint (wie bei der Berechnung der Wohnkosten) unzulässig.
- Es fehlt bislang eine **Begründung für die angesetzten Betreuungsstunden**. Hier wäre der sozialrechtlich zulässige Höchstwert zu Grunde zu legen. Dieser Höchstwert wäre im Gesetzgebungsverfahren nachprüfbar darzulegen.
- Die Möglichkeit der **sozialen Ermäßigung gem. § 7 Abs. 2 KiTaG** ist bei der Berechnung der absoluten Untergrenze der amtsangemessenen Alimentation unbeachtlich. Hierbei handelt es sich um eine Sozialleistung auf deren Bezug BeamtInnen gerade nicht verwiesen werden dürfen (vgl. BVerfG Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 52). Dabei ist unbeachtlich, in welchem konkreten Gesetz solch eine Sozialleistung (SGB, WoGG, KiTaG) geregelt ist oder ob es sich dabei um Bundes- oder Landesrecht handelt. Der Besoldungsgesetzgeber kann sich seiner aus dem Alimentationsprinzip ergebenden Verpflichtung aber nicht mit Blick auf Sozialleistungsansprüche entledigen; die angemessene Alimentation muss durch das Beamtenehalt selbst gewahrt werden (vgl. BVerfG Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 56). Die Verpflichtung eines Beamten zur einer Antragsstellung hinsichtlich einer Ermäßigung von Elternbeiträgen nebst entsprechender Bedürftigkeitsprüfung durch den Kita-Träger stellt eine Verweisung auf den Bezug von Sozialleistungen dar, welche jedoch unzulässig erscheint (vgl. BVerfG Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 Rn. 52).
- Die **Berechnung der Sozialtarife** auf S. 65f. erscheint grob fehlerhaft. Es wird mit veralteten Zahlen aus dem der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 gerechnet, obwohl die aktuellere Stichprobe 2019 bereits vorliegt ([https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2150100197004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publikationen/Downloads-Einkommen/einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2150100197004.pdf?__blob=publicationFile) - Abruf am 02.02.2022).

Daneben beziehen sich die Zahlen von S. 106, welche laut S. 65 des Entwurfs zu Grunde gelegt wurden, auf „Alleinerziehende mit ledigem Kind/ledigen Kindern unter 18 Jahren“ mit einem Nettoeinkommen von unter 900,00 EUR im Monat. Ein/e alleinverdienende/r BeamtIn ist weder alleinerziehend, noch beträgt das Nettoeinkommen regelmäßig lediglich unter 900,00 EUR.

Die korrekten Werte wären eine aus der o.g. Stichprobe 2019 S. 50f. (Konsumausgaben privater Haushalte 2019 für den Haushaltstyp Paare mit Kind(ern)) zu entnehmen, welche die monatlichen Konsumausgaben für Personen- und Güterbeförderung (z.B. ÖPNV) 50,00 EUR pro Monat und für Freizeit- und Kulturdienstleistungen mit 114,00 EUR pro Monat angibt. Der Argumentation der Ermäßigung um 50 % folgend, ergibt sich ein geldwerter Vorteil von 82,00 EUR.

Eine Verwendung der aktuell vorliegenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2020 (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Publicationen/Downloads-Einkommen/einnahmen-ausgaben-privater-haushalte-2150100207004.pdf?blob=publicationFile> Abruf am 02.02.2022) scheidet hier aus, da die angegebenen Ausgaben für Freizeitaktivitäten und Nutzung des ÖPNV durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-Cov-2-Pandemie stark nach unten verzerrt sind.

- Im Rahmen der Grundsicherung ist in der Rechtsprechung weiterhin ungeklärt, ob BezieherInnen von Grundsicherung neben den Regelsätzen **Mehrbedarfe hinsichtlich der Anschaffung von FFP2-Masken oder OP-Masken** geltend machen können. Teilweise wird dies im Eilrechtsschutz bereits für 20 FFP2-Masken pro Woche bejaht (vgl. SG Karlsruhe Beschluss vom 11.02.2021 – S 12 AS 213/21 ER), teilweise im Eilrechtsschutzverfahren offengelassen, da durch die auf S. 66 des Entwurfes aufgezeigten Einmalzahlungen kein Eilbedürfnis bestand (vgl. LSG Schleswig Beschluss vom 29.03.2021 – L 6 AS 43/21 B ER). Auch für einen Mehrbedarf hinsichtlich OP-Masken wurden dies bislang von den befassen Gerichten offengelassen (vgl. SG Karlsruhe Beschlüsse jeweils vom 01.03.2021 - S 4 AS 470/21 ER sowie S 18 AS 469/21 ER (jeweils rechtskräftig) und vom 03.03.2021 - S 3 AS 472/21 ER (rechtskräftig) sowie S 17 AS 471/21 ER (nicht rechtskräftig))
- Die **Höhe des Rundfunkbeitrages** erscheint mit lediglich 210,00 EUR zu gering bemessen. Dieser beträgt ab dem 20.07.2021 nunmehr 18,36 pro Monat, sodass für das Jahr 2021 ein Jahreswert von 215,16 EUR und für das Jahr 2022 ein Jahreswert von 220,32 EUR zu Grunde zu legen wäre.
- Der **Heizkostenzuschuss** zum Wohngeld für eine vierköpfige Familie in Höhe von 245,00 EUR wurde noch nicht in der Berechnung berücksichtigt. Dieser wurde am 02.02.2022 vom Bundeskabinett beschlossen und soll als Heizkostenzuschussgesetz zeitnah in den Bundestag eingebracht werden (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/heizkostenzuschuss-2002324> Abruf am 02.02.2022).
- Die Erhebung des befristeten **Zuschlages zur privaten Pflege-Pflichtversicherung gem. § 110a SGB XI** von 175,20 EUR p.a. ist bisher bei der Ermittlung der Nettoalimentation unberücksichtigt geblieben.

Der Entwurf versucht, die mindestens zu gewährende Gesamtbesoldung in der niedrigsten Besoldungsgruppe in der ersten Erfahrungsstufe möglichst nah an der Grundsicherung für Arbeitssuchende zzgl. eines Zuschlages von 15 % zu orientieren. Der entsprechende Referentenentwurf enthielt in Anlage 4 diesbezüglich noch die eindeutige Formulierung „Differenz zu Fehlbetrag netto (Ziel = 0)“, welche im Regierungsentwurf entfernt wurde. Diese Formulierung deutet stark darauf hin, dass die Landesregierung bewusst „die methodische Zielrichtung der Besoldungsrechtssprechung des [2.] Senats [des BVerfG] verkenn[t].“ (vgl. BVerfG Beschluss v. 04.05.2020 -2 BvL 4/18 Rn. 30).

Dieses bewusste Verkennen scheint dazu zu führen, dass jedwede oben beschriebene Fehlannahme hinsichtlich der Bemessung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation führt.

Entgegen der Ansicht der Landesregierung auf S. 17 des Entwurfes, trifft den Besoldungsgesetzgeber sehr wohl eine Verpflichtung, „die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen“ (vgl. BVerfG Beschluss v. 04.05.2020 -2 BvL 4/18 Rn. 53 m.w.N.). Dies gilt umso mehr, als die Landesregierung bewusst keinerlei Sicherheitszuschlag zu den 115% der Grundsicherung für Arbeitssuchende gewähren will. Würde als Mindestalimentation z.B. 125% der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu Grunde gelegt, wäre entsprechend „Spiel im (Besoldungs-)System“ und nicht jede gerichtliche oder gesetzgeberische Entscheidung im Sozialrecht müsste unverzüglich auf das Besoldungsrecht übertragen werden.

### **§ 45a Abs. 2 SHBesG-E**

Der Entwurf verkennt vollständig, dass es einem Besoldungsempfänger nicht zugemutet werden kann, zum Unterhalt eines dritten und weiterer Kinder auf familienneutrale Bestandteile zurückzugreifen (BVerfG Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 6/17 u.a. Rn. 30). Genau dies wäre jedoch bis zum Erreichen von 115% des Grundsicherungsbedarfes die Folge der geplanten Regelung. Aufgrund der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der geplanten Regelung wird hier auf eine Analyse der Berechnung der Zuschläge verzichtet.

Zur Verdeutlichung der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit wird auf die bestehenden Regelungen anderer Besoldungsgesetzgeber (z.B. Anlage 13 zum LBesG NRW, welche für ein drittes Kind einen Familienzuschlag von mind. 807,15 EUR oder Anlage 6 zum LBesG LSA, welches für ein drittes Kind einen Familienzuschlag von 724,01 EUR vorsieht) und die Berechnungen im jeweiligen dortigen Gesetzgebungsverfahren verwiesen.

### **§ 80 Abs. 7 LBG SH-E; § 6 Abs. 1 Beihilfe-VO (Bedingte Anhebung des Bemessungssatzes für Ehepartner und Kinder)**

Der Entwurf stellt auch hier klar, dass der beabsichtigten Maßnahme ausschließlich fiskalische Erwägungen zu Grunde liegt, da diese nur „einen weiteren Beitrag [leistet], um die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern zu erfüllen“.

Hinsichtlich der bedingten Erhöhung des Bemessungssatzes des Ehegatten liegen keine sachgerechten Erwägungen vor. Dass Ehegatten mit zwei Kindern im Vergleich zu solchen mit einem Kind wesentlich höheren Beiträge zur privaten Krankenversicherung zu entrichten hätten, welche durch die Erhöhung des Bemessungssatzes zu kompensieren wären, scheint jedoch offensichtlich nicht den Tatsachen zu entsprechen.

Hinsichtlich der Erhöhung des Bemessungssatzes der Kinder mit mindestens zwei Geschwisterkindern liegen keine sachgerechten Erwägungen vor. Dass für Kinder mit zwei Geschwistern im Vergleich zu solchen mit einem oder keinem Geschwisterkind wesentlich höheren Versicherungsbeiträge zu entrichten wären, welche durch die Erhöhung des Bemessungssatzes zu kompensieren wären, scheint jedoch offensichtlich nicht den Tatsachen zu entsprechen.



In beiden Fällen wird folglich gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, nach dem Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.

#### **§ 16 Abs. 1. S. 1 Beihilfe-VO (Änderungen Selbstbehalt)**

Die teilweise Streichung des Selbstbehaltes ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Höhe des Selbstbehaltes in den übrigen Besoldungsgruppen nicht entsprechend gesenkt oder auch ganz abgeschafft wird. Eine Streichung in der Besoldungsgruppe A 9 unter Beibehaltung in unveränderter Höhe für die Besoldungsgruppen ab A 10 führt effektiv zu einer weiteren Verminderung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und bedarf eines sachlichen Rechtfertigungsgrundes. Dass in unteren Besoldungsgruppen ein Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot besteht, dürfte keinen solchen Differenzierungsgrund darstellen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27. Januar 2022 – 1 A 2704/20 –, Rn. 331, juris).

Diesbezügliche sachgerechte Erwägungen jenseits fiskalischer Erwägungen enthält der Entwurf auf S. 74 bis 76 nicht. Entsprechende Berechnungen der Auswirkungen dieser geplanten Maßnahme auf das Abstandsgebot enthält der Entwurf ebenfalls nicht.

#### **§ 10 S. 1 ALVO (Absenkung der Anforderungen an die Verleihung des Amtes A 7)**

Die bisherige Notwendigkeit einer fachtheoretischen Ausbildung zur Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 sollte beibehalten bleiben. Die Anforderungen, welche an Inhaber eines entsprechenden Amtes gestellt werden, sind unverändert. Einer sachgerechten Argumentation, weshalb Tätigkeiten, welche bis zum 31.12.2020 von Inhabern der Besoldungsgruppe A 4 wahrgenommen wurden, nunmehr in ihrer Wertigkeit A 7 entsprechen sollen, bleibt der Entwurf vollständig schuldig.

Sinn dieser Regelung ist offensichtlich, aus sachfremden fiskalischen Erwägungen untere Besoldungsgruppen streichen zu können, da so gemäß S. 4 des Entwurfes angeblich dem „vom Bundesverfassungsgericht definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen [wird]“.

Für ein Gespräch oder eventuelle Rückfragen stehen die Vorsitzende Sabine Fohler-John und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Für den Vorstand

gez. Tobias Schmiedeberg

Stv. Vorsitzender